



# Reglement über die Entschädigung des Gemeinderats, der Kommissionen und der Projektgruppen sowie Personen mit amtlichen Aufgaben (Entschädigungsreglement)

vom 24. November 2022

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Emmetten,  
gestützt auf Art. 76 der Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden und Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)<sup>1</sup>,  
beschliessen:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Geltungsbereich, Gegenstand

Dieses Reglement gilt für:

1. die Mitglieder des Gemeinderates;
2. die Mitglieder der Kommissionen;
3. die Mitglieder von Projektgruppen; und
4. Personen, die vom Gemeinderat mit der Erledigung von Aufgaben beauftragt sind, sofern die Entschädigung nicht festgelegt ist (Funktionäre).

## II. ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG

### 1. Gemeinderat

#### Art. 2 Entschädigung

<sup>1</sup> Das Gehalt eines Gemeinderatsmitgliedes für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht einem Jahreslohn von CHF 120'000.00 (brutto).

<sup>2</sup> Mit der Entschädigung sind sämtliche mit der Amtsführung verbundenen Tätigkeiten abgegolten. Insbesondere sind dies:

1. das Tagesgeschäft;
2. alle strategischen und operativen Tätigkeiten;
3. sämtliche Sitzungen und Klausuren, sowie deren Vorbereitung und Leitung
4. Mandate oder Delegiertenfunktionen für die Gemeinde;
5. Aus- und Weiterbildungen (Zeitaufwand).

<sup>3</sup> Allfällige Entschädigungen aus Mandaten oder Delegiertenfunktionen, welche in Ausübung einer Tätigkeit für die Gemeinde von Dritten ausgerichtet werden, fallen vorbehaltlos der Gemeinde zu.

#### Art. 3 Bemessung der Entschädigung

<sup>1</sup> Die gesamte Gemeinderatsentschädigung für alle Mitglieder des Gemeinderates entspricht der Entlohnung für maximal 120 Stellenprozente und allenfalls weitere mit dem Budget bewilligten Stellenprozente.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft jährlich die Verteilung und legt die Stellenprozente der einzelnen Mitglieder aufgrund des Aufwands fest; dabei muss er die Stellenprozente gemäss Abs. 1 nicht zwingend vollumfänglich verteilen.

<sup>3</sup> Bei der Verteilung wird auf eine ausgewogene Verteilung der Belastung der Ratsmitglieder geachtet.

<sup>1</sup> NG 171.1

#### **Art. 4 Präsidialzulagen**

Das Gemeindepräsidium und das Gemeindevizepräsidium werden mit einer Präsidialzulage entschädigt (Anhang).

#### **Art. 5 Spesenpauschale**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält jährlich eine pauschale Spesenvergütung (Anhang).

<sup>2</sup> Damit sind alle Spesen abgegolten, insbesondere alle Reise- und Verpflegungsentschädigungen innerhalb des Kantons sowie bis und mit der Gemeinde Seelisberg, alle Kosten für Kommunikation und mobile Geräte sowie Entschädigung für Nutzungsgebühren Internet und Bürokosten, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates ergeben.

<sup>3</sup> Fahrtkosten ausserhalb des Kantons (exkl. Gemeinde Seelisberg) werden je Kilometer oder den effektiven Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel abgegolten (Anhang).

#### **Art. 6 Teuerungsanpassung**

Die Ratsentschädigung wird jeweils per 1. Juli angepasst, wenn sich der zuvor im Mai publizierte Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Teuerungsanpassung um mindestens fünf Punkte verändert hat. Der im Mai 2022 publizierte Landesindex der Konsumentenpreise bildet den Ausgangswert, der für die erstmalige Überprüfung massgebend ist.

### **2. Kommissionen, Projektgruppen**

#### **Art. 7 Entschädigung Kommissionen**

<sup>1</sup> Für Sitzungen, einschlägige Arbeiten und amtliche Sendungen erhalten die Mitglieder der Kommissionen eine Stundenentschädigung (Anhang).

<sup>2</sup> Allfällige ausserhalb der Sitzungen anfallende Arbeiten ergeben sich aus der Kommissionstätigkeit und dürfen nur nach Absprache mit dem Kommissionspräsidium geleistet werden. Die Entschädigung dafür richtet sich nach Anhang. Aktenstudium als Sitzungsvorbereitung gilt nicht als eine derartige Arbeit.

#### **Art. 8 Spesen**

<sup>1</sup> Fahrtkosten ausserhalb der Gemeinde werden je Kilometer oder mit den effektiven Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel (Anhang) abgegolten. In der Kilometerentschädigung sind sämtliche Ansprüche enthalten.

<sup>2</sup> Bei ganztägigen Veranstaltungen kann eine Verpflegungspauschale geltend gemacht werden (Anhang).

<sup>3</sup> Sofern auswärts übernachtet werden muss, richtet sich die Entschädigung nach Anhang.

#### **Art. 9 Entschädigung Projektgruppen**

<sup>1</sup> Projekte sind zeitlich begrenzte Vorhaben. Sie beinhalten einen vom Rat bewilligten Projektauftrag inklusiv Budget. Die Entschädigungen werden über den Projektkredit abgerechnet.

<sup>2</sup> Die Entschädigungsansätze richten sich nach Art. 7 und 8.

<sup>3</sup> Entschädigungsberechtigt sind Projektgruppenmitglieder, welche keine Gemeinderatsmitglieder sind und nicht in einem Anstellungs- oder in einem projektbezogenen Vertragsverhältnis mit der Gemeinde stehen.

### **3. Funktionäre**

#### **Art. 10 Entschädigung**

Für Personen gemäss Art. 1 Ziff. 4 (Funktionäre) richtet sich der Entschädigungsansatz ebenfalls nach Art. 7 und 8 dieses Reglements.

### **4. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Art. 11 Auszahlung**

<sup>1</sup> Die pauschalen Entschädigungen werden monatlich ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der übrigen Entschädigungen erfolgt in der Regel jährlich im Dezember.

## Art. 12 Besoldungsnebenkosten

Die Besoldungsnebenkosten (Prämien der Sozialversicherungen) werden von der Entschädigung abgezogen. Dies gilt auch für Mitglieder von Kommissionen und Projektgruppen, wenn die ausgewiesene Entschädigung den gesetzlichen Minimalbetrag überschreitet.

## Art. 13 Versicherungen

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und Projektgruppen sowie Funktionäre sind zu versichern gegen die Folgen von:

- a) Vermögens- und Vertrauensschaden sowie Personen- und Haftpflichtschaden (Haftpflicht), der aufgrund der Ausübung einer dienstlichen Verrichtung entstanden ist.
- b) Schäden an eigenen Fahrzeugen in Ausübung einer dienstlichen Verrichtung (Kollektiv-Motorfahrzeugversicherung). Nicht zu versichern sind die Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz.

<sup>2</sup> Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Funktionäre sind ausserdem gegen die Folgen von Unfällen in Ausübung einer dienstlichen Verrichtung zu versichern.

<sup>3</sup> Die Versicherungsleistungen während der vollen Gehaltszahlung fallen der Gemeinde zu.

## Art. 14 Ergänzendes Recht

Enthält dieses Reglement für die Besoldung und Entschädigung keine eigene Regelung, gelten als ergänzendes Recht das kantonale Entschädigungsgesetz<sup>2</sup> sowie die kantonale Personalgesetzgebung<sup>3</sup> und allenfalls das Schweizerische Obligationenrecht<sup>4</sup>.

## III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 15 Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Entschädigungen gemäss Anhang den aktuellen Gegebenheiten anpassen.

<sup>2</sup> Diese Anpassungen unterliegen dem fakultativen Referendum.

### Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 4. Juni 2004 über die Festlegung der Entschädigung an die Mitglieder des Gemeinderats und der Kommissionen sowie für besondere amtliche Funktionen (Besoldungsreglement) wird aufgehoben.

### Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

6376 Emmetten, 24. November 2022

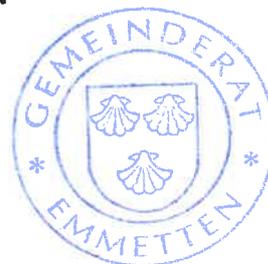
**GEMEINDERAT EMMETTEN**

Gemeindepräsident

  
Toni Mathis

Gemeindeschreiber

  
Adrian Truttmann



Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden mit dem Beschluss Nr. 746 vom 20. DEZ. 2022

Stans, 20. DEZ. 2022

**REGIERUNGSRAT NIDWALDEN**

Der Landschreiber:

Armin Eberli





<sup>2</sup> NG 161.3

<sup>3</sup> NG 165.1

<sup>4</sup> SR 220

---

## Anhang zum Entschädigungsreglement der Politischen Gemeinde Emmetten

Vom 24. November 2022

---

Die Entschädigungen betragen:

a.	Präsidualzulage Gemeindepräsidium pro Jahr	CHF	3'000.00
b.	Präsidualzulage Gemeindevizepräsidium pro Jahr	CHF	1'000.00
c.	Pauschale Spesenvergütung für Mitglieder des Gemeinderates pro Jahr	CHF	1'500.00
d.	Sitzungsgeld, Stundenvergütung		
	- Sitzungen, amtliche Sendungen bis 2 Stunden	CHF	80.00
	- für jede weitere, angebrochene halbe Stunde	CHF	20.00
	- Vergütung für Arbeiten ausserhalb von Sitzungen nach Aufwand pro Stunde	CHF	40.00
e.	Fahrtkosten		
	- Kilometerentschädigung pro km	CHF	00.70
	- Öffentlicher Verkehr	Billett 1. Klasse	
f.	Verpflegungspauschale	CHF	25.00
g.	Auswärtige Übernachtung		Kosten eines Hotels der Mittelklasse